

Anhang A 4

Ausnahmeanträge §§ 18-20 NatSchAG M-V



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Südabschnitt

Neustrelitz, März 2018

gez. Krage

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

| | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V | N3 |
| 2 | Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Einzelbäume | N3 |
| 3 | Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls | N4 |
| 4 | Bilanzierung der Baumverluste | N5 |

1 Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Südabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau der B 198 von der Landesstraße L 25 zwischen Mirow und Starsow im Westen bis zur B 198 im Osten Mirows (s. Abb. 1).



Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung südlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Verlust von gesetzlich geschützten Einzelbäumen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V.

2 Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Einzelbäume

Die durch Fällung betroffenen Einzelbäume befinden sich im Bereich des geplanten Querbauwerks BW 5S sowie an der Kreuzung der geplanten Ortsumgehung mit dem Waldweg von Mirow zum Peetscher Forst (Weg 6; s. Abb. 2 und 3). Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Bäume und die Ursache für die notwendige Fällung.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Vorhabenwirkung |
|--------------|------------|---------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| K 45 | ohne | Jüngerer Einzelbaum | 2 Stk | Fällung durch Überbauung mit Dammkörper des Bauwerks BW 5S |
| K 45 | ohne | Älterer Einzelbaum | 2 Stk | Fällung durch Überbauung mit Dammkörper des Bauwerks BW 5S sowie mit Unterhaltungsweg zu BW 5S |
| K 47 | 71j | Älterer Einzelbaum | 5 Stk | Fällung durch Überbauung mit Straßenkörper inkl. Nebenanlagen sowie Neuansbindung Weg 6 |
| Summe | | | 9 Stk | |

Durch das Vorhaben ist die Fällung von 9 gesetzlich geschützten Einzelbäumen notwendig. Die Bäume sind als Jüngere oder Ältere Einzelbäume kartiert.

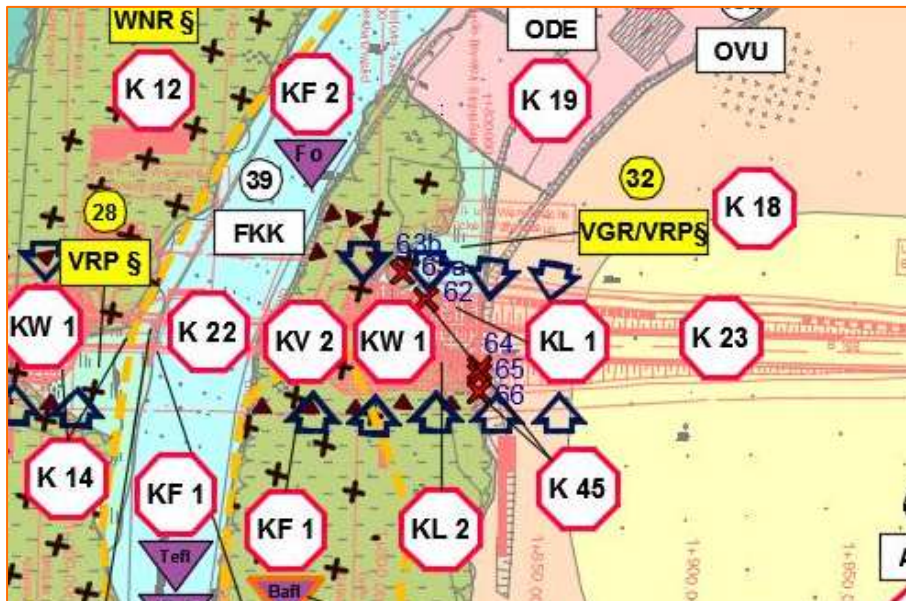


Abb. 2: Lage der durch Fällung betroffenen Einzelbäume (Nr. 63a, 63b, 64 und 66) im Bereich der Müritzwasserstraße; Überbauung durch den Damm des Brückenbauwerks über den Kanal bzw. durch Anlage eines Unterhaltungsweges zum Bauwerk
(Quelle: Plananschnitt Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1)

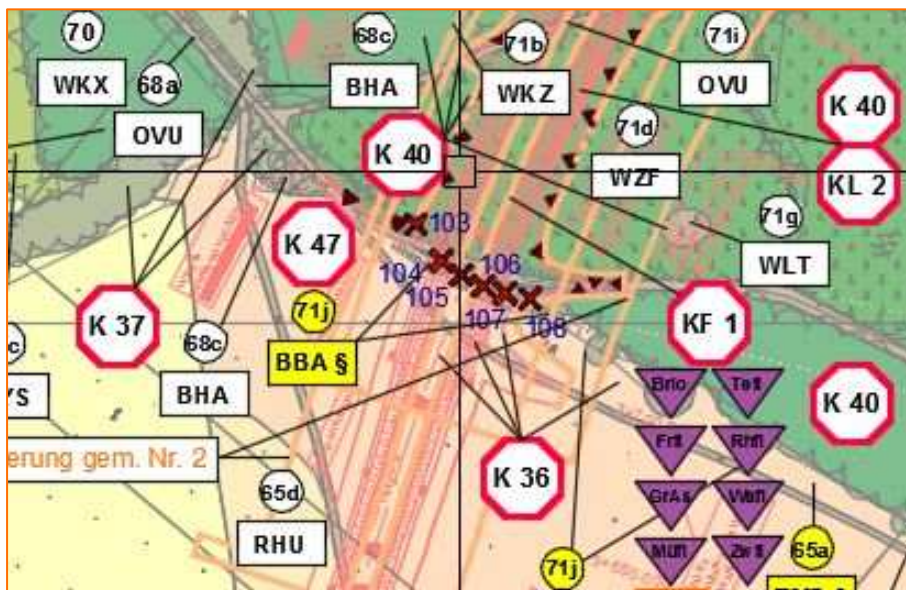


Abb. 3: Lage der durch Fällung betroffenen Einzelbäume (Nr. 104-108) im Bereich des vorhandenen Waldweges zwischen Mirow und dem Peetscher Forst (Weg 6); Überbauung durch den Straßenkörper der Ortsumgehung inkl. Nebenanlagen und die beidseitige Neuansbindung des zerschnittenen Waldweges
(Quelle: Plananschnitt Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1)

3 Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet.

Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestuft und soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Südabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Verringerung naturschutzrechtlicher Eingriffe statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

Kleinräumige Achsverschwenkungen sind technisch bedingt nicht möglich. Aufgrund der Lage der Bäume im direkten Trassenbereich sind auch Baufeldbegrenzungen ebenfalls nicht zielführend.

4 Bilanzierung der Baumverluste

Insgesamt ist die Fällung von 7 Älteren und 2 Jüngeren Einzelbäumen notwendig. Die Kompensation der 9 beantragten Bäume erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass M-V (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 2007). Dabei werden die zur Kompensation erforderlichen Ersatzpflanzungen bezogen auf den Stammumfang des zu fällenden Baumes ermittelt.

| Baum Nr. | Verlust (Stk) | Baumart | STU (cm) | Kompensationsverhältnis | Ersatzpflanzung (Stk) |
|---------------|---------------|---------|----------|-------------------------|-----------------------|
| 63 a+b | 2 | Erle | 2x 141 | 1:1 | 2 |
| 64 | 1 | Erle | 204 | 1:2 | 2 |
| 66 | 1 | Erle | 157 | 1:2 | 2 |
| 104 | 1 | Kiefer | 251 | 1:2 | 2 |
| 105 | 1 | Kiefer | 251 | 1:2 | 2 |
| 106 | 1 | Kiefer | 251 | 1:2 | 2 |
| 107 | 1 | Kiefer | 251 | 1:2 | 2 |
| 108 | 1 | Kiefer | 251 | 1:2 | 2 |
| Gesamt | 9 | | | | 16 |

Die ermittelten Ersatzpflanzungen werden trassennah als Einzelbaumpflanzungen entlang der Ortsumfahrung vorgenommen. Insgesamt sind 93 Pflanzungen vorgesehen, worin die für die Verluste der geschützten Einzelbäume notwendigen 16 Pflanzungen enthalten sind.

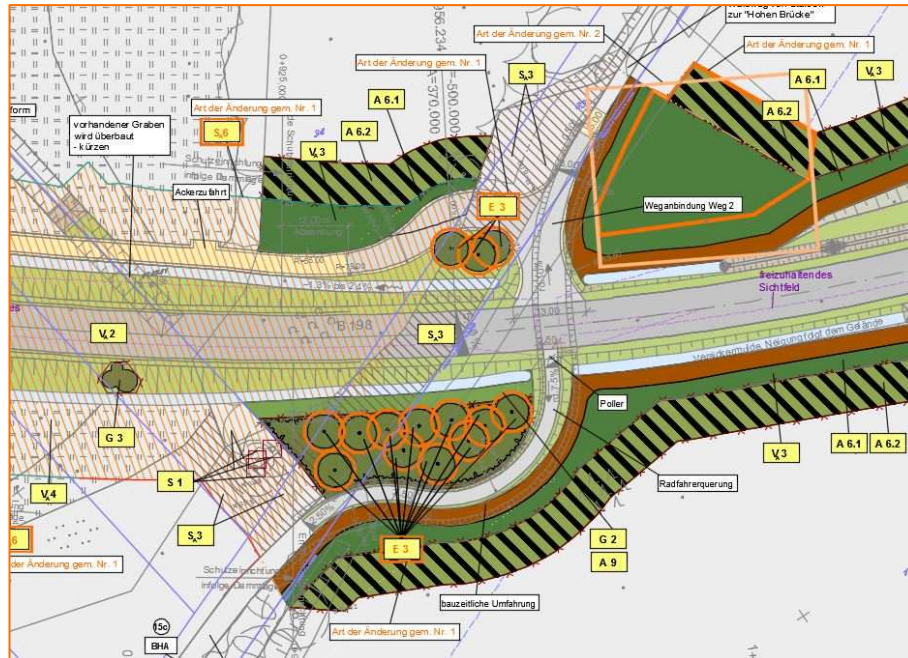


Abb. 4: Beispiel der Lage von Ersatzpflanzungen entlang der Ortsumfahrung Mirow (Ersatzmaßnahme E3); (Quelle: Planausschnitt Lageplan Maßnahmen trassennah, Unterlage 12.2.1)

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Verluste gesetzlich geschützter Einzelbäume durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert werden können und das Vorhaben grundsätzlich aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Südabschnitt

Neustrelitz, März 2018

gez. Krage

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 NatSchAG M-V | N3 |
| 2 | Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Alleebäume..... | N3 |
| 3 | Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls | N5 |
| 4 | Bilanzierung der Baumverluste | N5 |

1 Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 19 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Südabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau der B 198 von der Landesstraße L 25 zwischen Mirow und Starsow im Westen bis zur B 198 im Osten Mirows (s. Abb. 1).

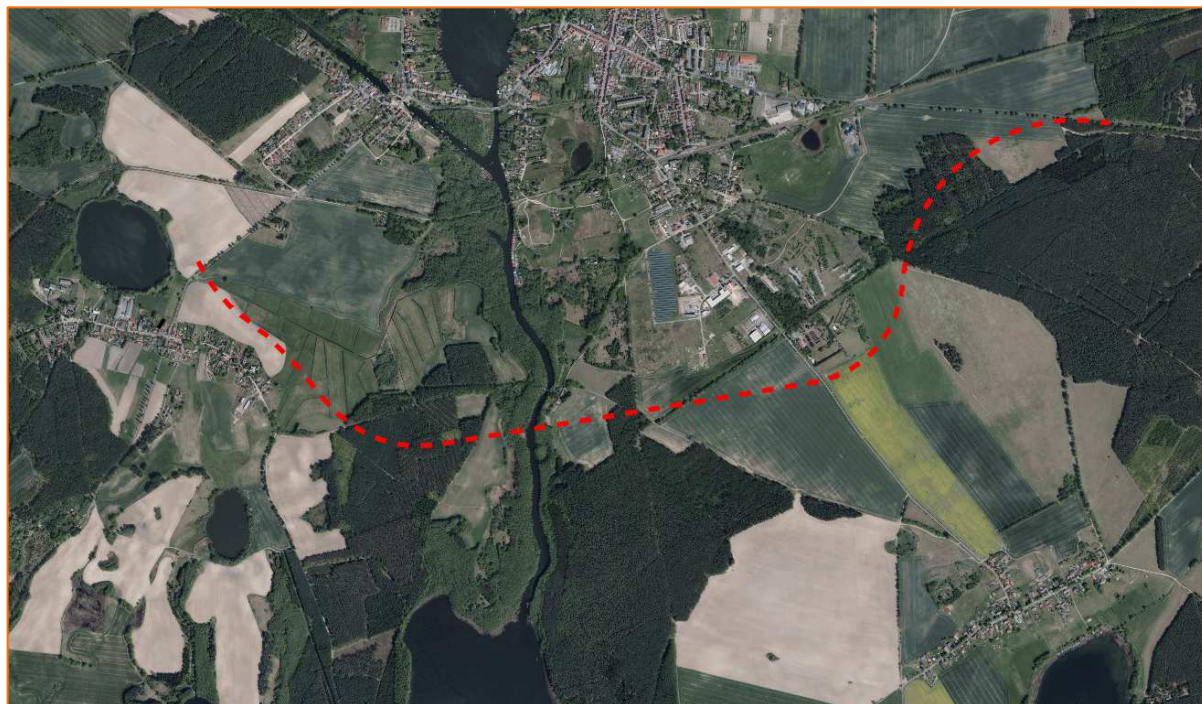


Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung südlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Verlust von gesetzlich geschützten Alleebäumen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Alleenschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V.

2 Beschreibung der zur Fällung vorgesehenen geschützten Alleebäume

Die durch Fällung betroffenen Alleebäume befinden sich im Bereich des geplanten Knotenpunktes der L 25 mit der Ortsumgehung am Bauanfang sowie am Bauende, wo die Umgehungsstraße wieder an die alte B 198 anschließt (s. Abb. 2 und 3). Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Bäume und die Ursache für die notwendige Fällung.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Vorhabenwirkung |
|--------------|------------|-------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| K 44 | 7d | Lückige Baumreihe | 9 Stk | Fällung durch Überbauung mit Knotenpunkt L25/B198 sowie Mulde, Bankett und Einschnittböschung L25 |
| K 44 | 7c | Allee | 25 Stk | Fällung durch Überbauung mit Dammböschung, Mulde und Bankett L25 sowie bauzeitliche Umfahrung Knoten L25/B198 |
| K 48 | 78d | Baumreihe | 10 Stk | Fällung durch Überbauung mit Mulde, Bankett und Zufahrt B198 am Knoten Ost |
| Summe | | | 44 Stk | |

Durch das Vorhaben ist die Fällung von 44 gesetzlich geschützten Alleebäumen notwendig.

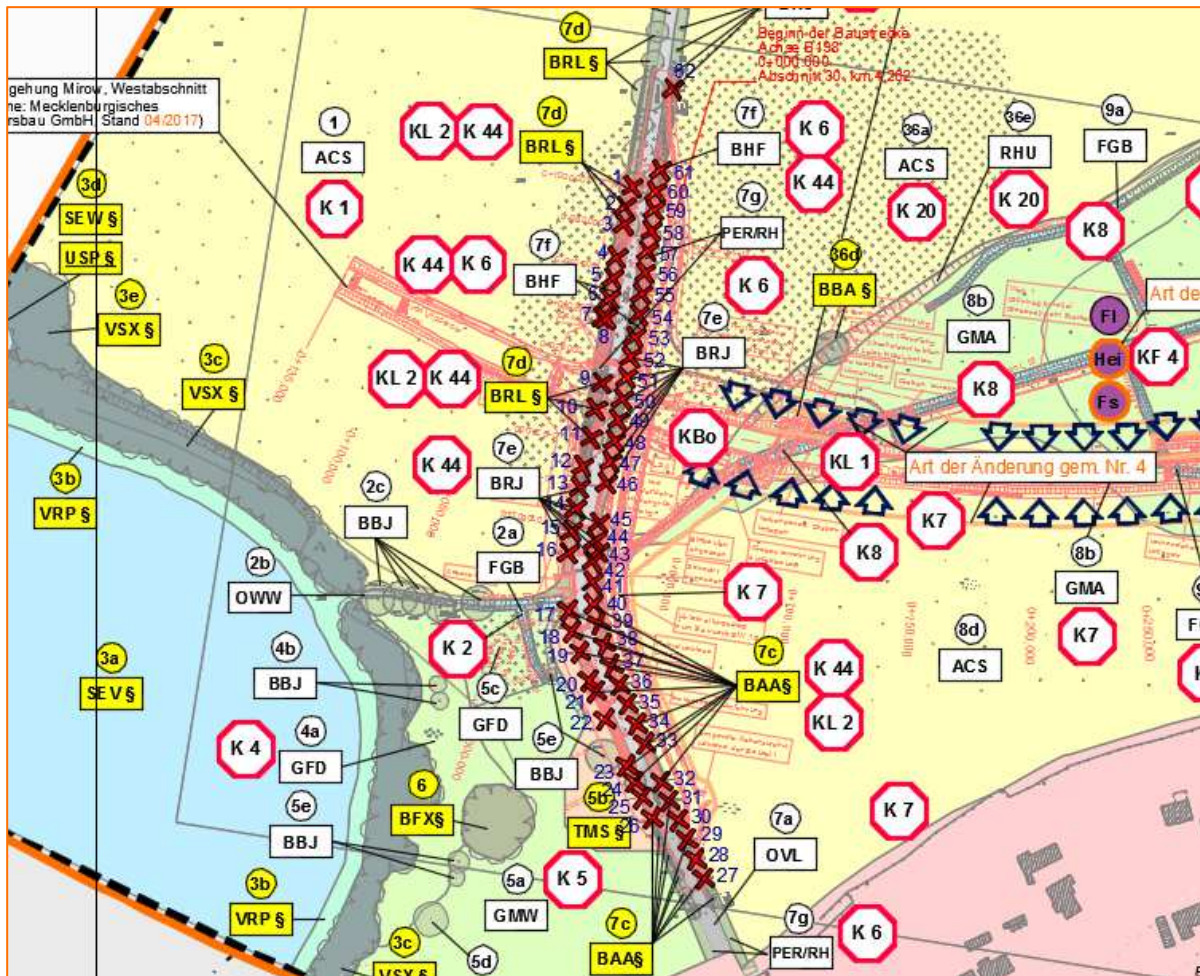


Abb. 2: Lage der durch Fällung betroffenen Alleebäume (Nr. 1-3, 9-11, 13-15, 17-40 und 43) am Knotenpunkt der B198 mit der L25; Überbauung durch Nebenanlagen der L25 und bauzeitliche Umfassung (Quelle: Planausschnitt Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1)

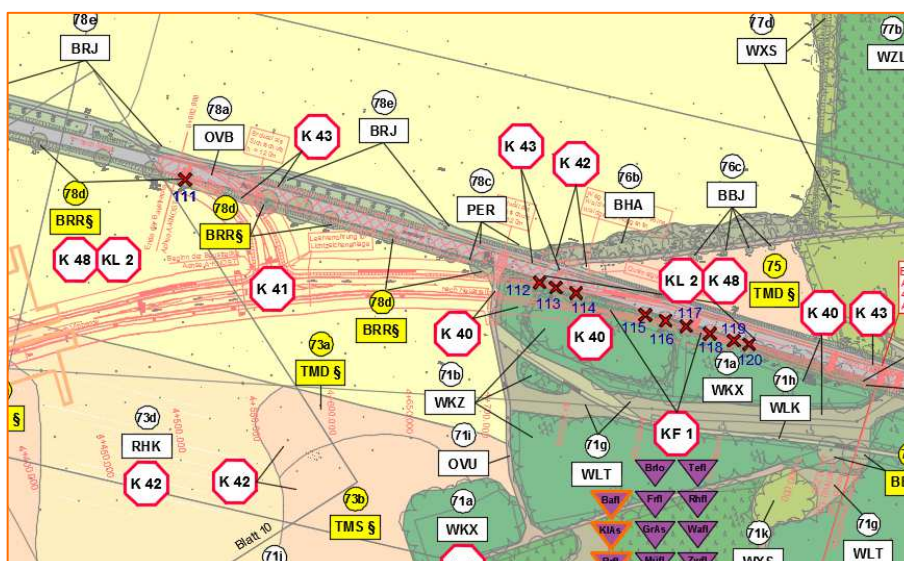


Abb. 3: Lage der durch Fällung betroffenen Alleebäume (Nr. 111-120) am Knoten Ost im Bereich der Anbindung der neuen an die alte Bundesstraße; Überbauung durch den Straßenkörper der Ortsumgehung inkl. Nebenanlagen (Quelle: Planausschnitt Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1)

3 Begründung der notwendigen Fällung und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestuft und soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Südabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Verringerung naturschutzrechtlicher Eingriffe statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

Kleinräumige Achsverschwenkungen zum Erhalt von Alleebäumen sind technisch bedingt nicht möglich und Fällungen aufgrund des durchgehenden Baumbestands an der Landesstraße auch an anderer Stelle notwendig.

4 Bilanzierung der Baumverluste

Insgesamt ist die Fällung von 25 Alleebäumen und 19 Bäumen in Baumreihen notwendig. Die Kompensation der 44 beantragten Alleebäume erfolgt nach Alleenerlass M-V (MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG GEMEINSAM MIT DEM MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, 2015). Dabei werden die zur Kompensation erforderlichen Ersatzpflanzungen bezogen auf den Stammumfang des zu fällenden Baumes ermittelt.

| Baum Nr. | Baumart | STU (cm) | Kompensationsverhältnis | Ausgleichspflanzung (Pflanzpflicht) | Ersatzgeld für verbleibende Bäume |
|----------|-----------|----------|-------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Linde | 251 | 1:3 | 1 | 2 |
| 2 | Linde | 31 | 1:3 | 1 | 2 |
| 3 | Eiche | 141 | 1:3 | 1 | 2 |
| 9 | Eiche | 157 | 1:3 | 1 | 2 |
| 10 | Eiche | 173 | 1:3 | 1 | 2 |
| 11 | Linde | 220 | 1:3 | 1 | 2 |
| 13 | Linde | 63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 14 | Linde | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 15 | Linde | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 17 | Linde | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 18 | Eberesche | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 19 | Linde | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 20 | Linde | 78 | 1:3 | 1 | 2 |
| 21 | Linde | 78 | 1:3 | 1 | 2 |
| 22 | Linde | 78 | 1:3 | 1 | 2 |
| 23 | Linde | 94 | 1:3 | 1 | 2 |
| 24 | Linde | 157 | 1:3 | 1 | 2 |
| 25 | Linde | 63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 26 | Linde | 47 | 1:3 | 1 | 2 |
| 27 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 28 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 29 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 30 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 31 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 32 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 33 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 34 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 35 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 36 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 37 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 38 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 39 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 40 | Linde | 47-63 | 1:3 | 1 | 2 |
| 43 | Birke | 94 | 1:3 | 1 | 2 |
| 111 | Linde | 283 | 1:3 | 1 | 2 |
| 112 | Linde | 141 | 1:3 | 1 | 2 |
| 113 | Linde | 220 | 1:3 | 1 | 2 |
| 114 | Linde | 188 | 1:3 | 1 | 2 |
| 115 | Linde | 141 | 1:3 | 1 | 2 |
| 116 | Linde | 173 | 1:3 | 1 | 2 |
| 117 | Linde | 157 | 1:3 | 1 | 2 |
| 118 | Linde | 126 | 1:3 | 1 | 2 |

| Baum Nr. | Baumart | STU (cm) | Kompensationsverhältnis | Ausgleichspflanzung (Pflanzpflicht) | Ersatzgeld für verbleibende Bäume |
|---------------|---------|----------|-------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 119 | Linde | 251 | 1:3 | 1 | 2 |
| 120 | Linde | 94 | 1:3 | 1 | 2 |
| 44 Stk | | | | 44 Stk | 88 Stk |
| | | | | insg. 132 Stk | |

Die ermittelten Ausgleichspflanzungen werden trassennah als Alleebaumpflanzungen vorgenommen. Diese sind an der Landesstraße L 25, der Kreisstraße MSE 20 sowie entlang der Ortsumfahrung nach Herstellung der Straße vorgesehen. Insgesamt sollen 156 Alleebäume gepflanzt werden. Die ermittelten 132 Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen können somit trassennah kompensiert werden.

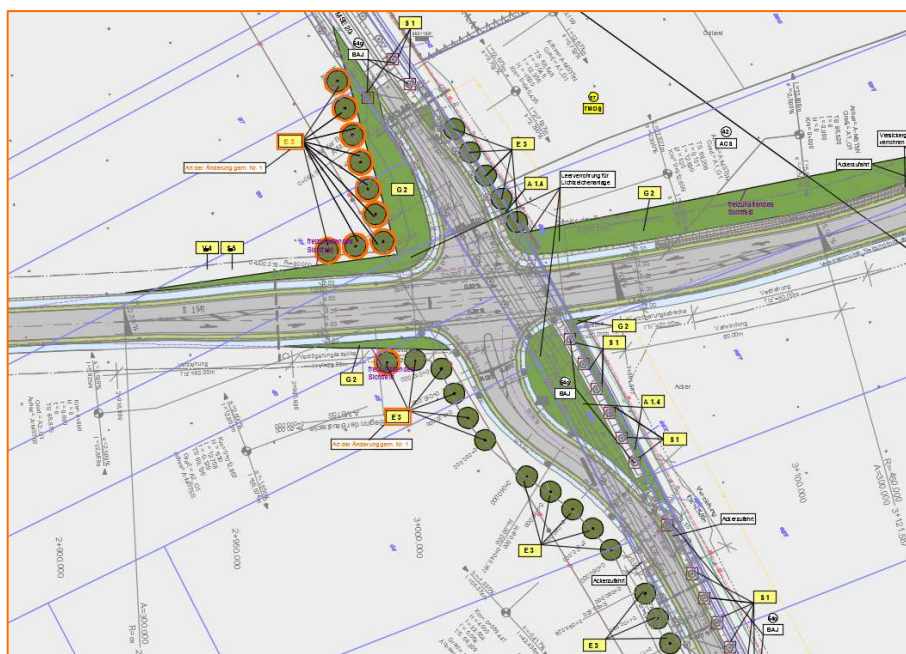


Abb. 4: Beispiel der Lage von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, hier an der Kreisstraße MSE 20 nach Knotenpunktausbau (Ersatzmaßnahme E3);
(Quelle: Plananschnitt Lageplan Maßnahmen trassennah, Unterlage 12.2.1)

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Verluste gesetzlich geschützter Alleebäume durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert werden können und das Vorhaben grundsätzlich aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Alleenschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V beantragt.



Bundesrepublik Deutschland
Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Straßenbauamt Neustrelitz

Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

B 198 Ortsumgehung Mirow, Südabschnitt

Neustrelitz, März 2018

gez. Krage

Unterschrift Antragsteller

Inhalt

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V..... | N3 |
| 2 | Beschreibung der geschützten Biotope | N3 |
| 3 | Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls | N6 |
| 4 | Kompensation der notwendigen Eingriffe..... | N6 |

1 Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Das Straßenbauamt Neustrelitz plant den Neubau der Ortsumgehung Mirow im Zuge der Bundesstraße B 198. Der vorliegende Südabschnitt zum Vorhaben beinhaltet den regelgerechten Neubau der B 198 von der Landesstraße L 25 zwischen Mirow und Starsow im Westen bis zur B 198 im Osten Mirows (s. Abb. 1).

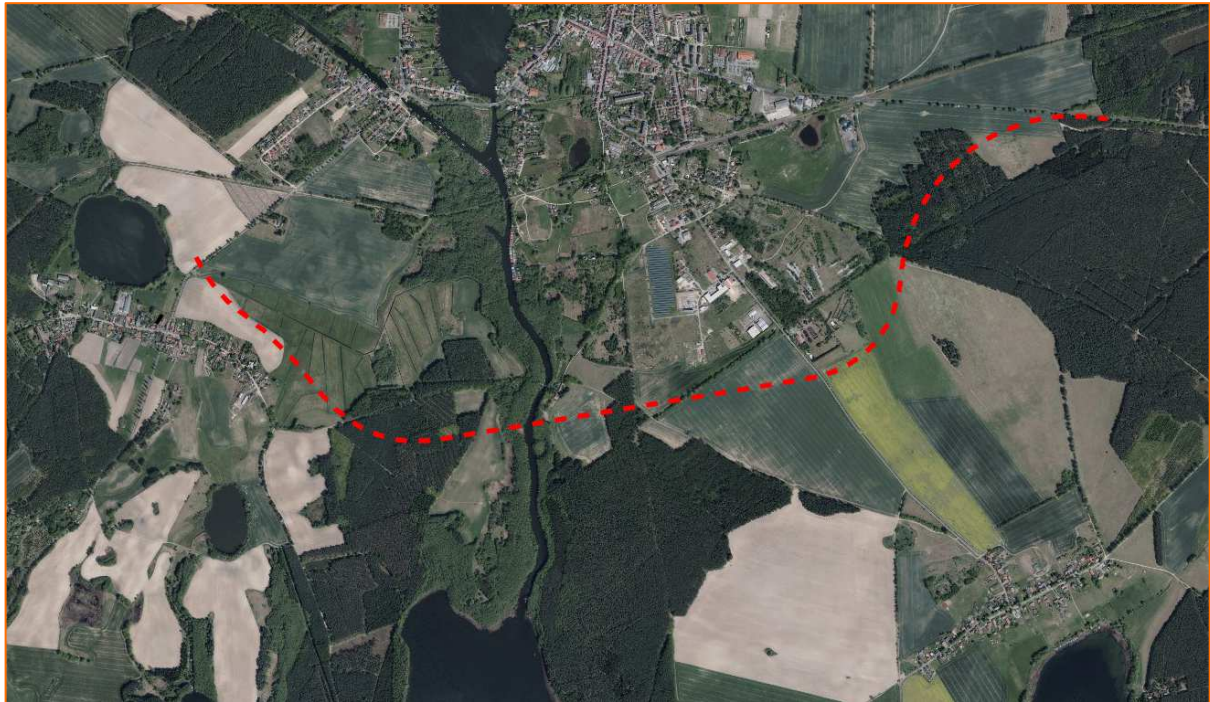


Abb. 1: Verlauf der geplanten Ortsumgehung südlich von Mirow

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein anteiliger Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen notwendig. Daher beantragt das Straßenbauamt Neustrelitz im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die betroffenen Biotope.

2 Beschreibung der geschützten Biotope

Die betroffenen Biotope stellen vorwiegend nässegeprägte oder Trockenstandorte dar. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Flächen und die Begründung für deren notwendige Beseitigung.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Vorhabenwirkung |
|--------------|------------|----------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| K 7 | 8c | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 1.096 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Wegeanbindung Weg 2, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 12 | 23a | Erlenbruch nasser, eutropher Standorte | 4.748 m ² | Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen und Unterhaltungsweg zu BW 5S und BW 10S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Vorhabenwirkung |
|--------------|------------|--------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| K 13 | 27 | Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte | 1.591 m ² | Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen und Unterhaltungsweg zu BW 5S und BW 10S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 14 | 28 | Schilfröhricht | 1.096 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie BW 5S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 16 | 30b | Baumhecke | 321 m ² | Rodung im Zuge Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Wegeverbindung zw. Weg 3a und 3b, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 17 | 31c | Rasiges Großseggenried | 261 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Unterhaltungsweg zu BW 5S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 17 | 31f | Basen-Zwischenmoor | 212 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Unterhaltungsweg zu BW 5S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 18 | 32 | Landschilfröhricht / Rasiges Seggenried | 1.019 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 23 | 40a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 3.005 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Unterhaltungsweg zu BW 5S, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 32 | 57 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 106 m ² | bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 36 | 65a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 5.853 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Wegeverbindung zw. Weg 6 und 6a, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 42 | 73a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 931 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 42 | 73b | Sandmagerrasen | 3.379 m ² | Versiegelung und Überbauung durch Neubau Straße inkl. Nebenanlagen sowie Weg 8, bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| K 42 | 75 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 13 m ² | bauzeitl. Inanspruchnahme technolog. Streifen |
| Summe | | | 23.631 m² | |

Insgesamt werden etwa 2,36 ha geschützter Biotopflächen zerstört. Die Flächen sind entlang der gesamten Trasse verteilt und mit der entsprechenden Konfliktnummer im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1) dargestellt.

Neben den Flächenverlusten durch Überbauung, Versiegelung oder die Zerstörung durch Inanspruchnahme im technologischen Streifen sind mit dem geplanten Vorhaben zusätzlich auch Beeinträchtigungen verbunden, die durch den späteren Straßenbetrieb entstehen. Hierbei führen insb. Schadstoffeinträge zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der geschützten und als empfindlich bewerteten Biotope. Die Beeinträchtigungen betreffen dabei in den meisten Fällen Biotopflächen, die nach Teilinanspruchnahme durch das Vorhaben im Randbereich der Straße verblieben sind.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Vorhabenwirkung |
|--------------|------------|---------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| K 7 | 8c | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 12.504 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 12 | 23a | Erlenbruch nasser, eutropher Standorte | 32.193 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 13 | 27 | Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte | 4.799 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 14 | 28 | Schilfröhricht | 398 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 16 | 30b | Baumhecke | 1.265 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 17 | 31c | Rasiges Großseggenried | 962 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 17 | 31f | Basen-Zwischenmoor | 32 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I |
| K 17 | 31g | Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte | 271 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone II |
| K 18 | 32 | Landschilfröhricht / Rasiges Seggenried | 1.912 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 23 | 40a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 38.626 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 32 | 57 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 5.998 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 36 | 65a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 11.418 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I |
| K 42 | 73a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 2.715 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| K 42 | 73b | Sandmagerrasen | 7.639 m ² | Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag in Wirkzone I und II |
| Summe | | | 120.732 m² | |

Insgesamt werden etwa 12,1 ha geschützte Biotopflächen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit im Wirkungsbereich der geplanten Straße betriebsbedingt beeinträchtigt. Dies ist ein Anteil von etwa 15 %.

3 Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestuft und soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Südabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

4 Kompensation der notwendigen Eingriffe

Der geplante Bau der Ortsumfahrung Mirow stellt einen erheblichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. ~~Darüber hinaus sind nach § 16 BNatSchG auch Flächenpools zur Kompensation möglich.~~

Die Kompensation der Verluste und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Bereich der Ortsumgehung Mirow erfolgt überwiegend durch ~~monetäre Verrechnung mit dem Ökokonto „Zierker See“ (Ersatzmaßnahme E2). Dabei wird ein Wiederherstellungskostenansatz verwendet, der die Kosten für die Herstellung, Pflege und Entwicklung von fiktiven Maßnahmen ermittelt.~~ **Umsetzung von Maßnahmen von und durch die Flächenagentur M-V sowie auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.**

3 Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestuft und soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienvariante erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Südabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

4 Kompensation der notwendigen Eingriffe

Der geplante Bau der Ortsumfahrung Mirow stellt einen erheblichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Darüber hinaus sind nach § 16 BNatSchG auch Flächenpools zur Kompensation möglich.

Die Kompensation der Verluste und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Bereich der Ortsumgehung Mirow erfolgt überwiegend durch monetäre Verrechnung mit dem Ökokonto „Zierker See“ (Ersatzmaßnahme E2). Dabei wird ein Wiederherstellungskostenansatz verwendet, der die Kosten für die Herstellung, Pflege und Entwicklung von fiktiven Maßnahmen ermittelt. Umsetzung von Maßnahmen von und durch die Flächenagentur M-V.

3 Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls

Die Bundesstraße B 198 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den sich südwestlich davon befindenden Bundesautobahnen A 19 und A 24 dar und besitzt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Der sehr ungünstige Straßenverlauf in der Ortslage Mirow kann diesem Verkehrsaufkommen und insb. dem Schwerverkehr zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Ortsdurchfahrt und die Innenstadt sind mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Die Straße besitzt zudem eine starke Trennwirkung zwischen nördlichen und südlichen Stadtgebiet von Mirow.

Die geplante Ortsumfahrung wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplans 2003 eingestuft und soll in erster Linie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in Verbindung mit der zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens gewährleisten sowie zu einer Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Durchgangsverkehr beitragen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Linienplanung erarbeitet. Im Raumordnungsverfahren mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Linien beurteilt und nach Abwägung aller Belange und sonstigen Betroffenheiten eine Vorzugstrasse festgelegt.

Die im vorliegenden Planfeststellungsentwurf aufgenommene Linienführung des Südabschnittes entspricht dabei den Festlegungen, die im Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung getroffen worden sind. Außerdem fanden kleinräumige Trassenoptimierungen unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung statt. Die vorliegende Linienführung stellt auch aus heutiger Sicht in Bezug auf die Umwelt die Vorzugsvariante dar (vgl. INROS LACKNER SE, Plausibilitätsprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie, 2017).

4 Kompensation der notwendigen Eingriffe

Der geplante Bau der Ortsumfahrung Mirow stellt einen erheblichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Darüber hinaus sind nach § 16 BNatSchG auch Flächenpools zur Kompensation möglich.

Die Kompensation der Verluste und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Bereich der Ortsumgehung Mirow erfolgt überwiegend durch monetäre Verrechnung mit dem Ökokonto „Zierker See“ (Ersatzmaßnahme E2). Dabei wird ein Wiederherstellungskostenansatz verwendet, der die Kosten für die Herstellung, Pflege und Entwicklung von fiktiven Maßnahmen ermittelt.

Seite wird ersetzt durch Deckblatt DN6

Zur Berechnung des Kompensationsumfanges für die Biotopfunktionen werden funktional die *fiktiven-Maßnahmen*

- „~~Neuanlage von Sandmagerrasen auf Ackerflächen~~ Umwandlung von Acker in Grünland“ zur Kompensation der Eingriffe in Ruderalisierte Sandmagerrasen,
- „~~Neuanlage von Laubwald~~ Anlage von Wald durch Sukzession“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Erlenbruch und ein Feuchtgebüsch sowie
- „~~Renaturierung eines Fließgewässers~~ Neuanlage/Wiederherstellung eines Gewässers“ zur Kompensation der Eingriffe in ein Feuchtgebüsch, Schilfröhrichte, Rasige Großseggenriede, ein Basen-Zwischenmoor und eine Hochstaudenflur

verwendet.

Neben den o.a. *fiktiven* Maßnahmen werden zu einem sehr geringen Anteil auch *reale* Maßnahmen direkt an der Trasse umgesetzt bzw. für die Eingriffe in geschützte Biotope angerechnet:

- „Entsiegelung und nachfolgend Neuanlage Feldgehölz“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke,
- „Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke sowie
- „Sukzession nach Wiederherstellung im Baufeld“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Ruderalisierten Sandmagerrasen

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|--------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| K 7 | 8c | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 1.096 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 1.461 m² 2.923 m ² |
| | | | 12.504 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 1.530 m² 3.061 m ² |
| K 12 | 23a | Erlenbruch nasser, eutropher Standorte | 4.748 m ² | V: Neuanlage Laubwald Anlage Wald durch Sukzession (E2) (E2.2) | 28.203 m² 23.503 m ² |
| | | | 32.193 m ² | B: Neuanlage Laubwald Anlage Wald durch Sukzession (E2) (E2.2 sowie E2.3.1) | 60.995 m² 50.609 m ² 330 m ² |
| K 13 | 27 | Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte | 1.591 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) Anlage Wald durch Sukzession (E2.3.1) | 6.364 m ² |
| | | | 4.799 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) Anlage Wald durch Sukzession (E2.3.1) | 5.969 m ² |
| K 14 | 28 | Schilfröhricht | 1.096 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 4.384 m² 5.846 m ² |
| | | | 398 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 260 m² 347 m ² |

Zur Berechnung des Kompensationsumfanges für die Biotopfunktionen werden funktional die *fiktiven-Maßnahmen*

- ~~„Neuanlage von Sandmagerrasen auf Ackerflächen~~ Umwandlung von Acker in Grünland“ zur Kompensation der Eingriffe in Ruderalisierte Sandmagerrasen,
- ~~„Neuanlage von Laubwald~~ Anlage von Wald durch Sukzession“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Erlenbruch sowie
- ~~„Renaturierung eines Fließgewässers~~ Neuanlage/Wiederherstellung eines Gewässers“ zur Kompensation der Eingriffe in ein Feuchtgebüsch, Schilfröhrichte, Rasige Großseggenriede, ein Basen-Zwischenmoor und eine Hochstaudenflur

verwendet.

Neben den o.a. fiktiven Maßnahmen werden zu einem sehr geringen Anteil auch *reale-Maßnahmen* direkt an der Trasse umgesetzt bzw. für die Eingriffe in geschützte Biotope angerechnet:

- „Entsiegelung und nachfolgend Neuanlage Feldgehölz“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke,
- „Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke sowie
- „Sukzession nach Wiederherstellung im Baufeld“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Ruderalisierten Sandmagerrasen

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|--------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| K 7 | 8c | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 1.096 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 1.461 m ² |
| | | | 12.504 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 1.530 m ² |
| K 12 | 23a | Erlenbruch nasser, eutropher Standorte | 4.748 m ² | V: Neuanlage Laubwald Anlage Wald durch Sukzession (E2) | 28.203 m ² |
| | | | 32.193 m ² | B: Neuanlage Laubwald Anlage Wald durch Sukzession (E2) | 60.995 m ² |
| K 13 | 27 | Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte | 1.591 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 6.364 m ² |
| | | | 4.799 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 5.969 m ² |
| K 14 | 28 | Schilfröhricht | 1.096 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 4.384 m ² |
| | | | 398 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 260 m ² |

Seite wird ersetzt durch Deckblatt DDN7.1

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biototyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|---------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| K 16 | 30b | Baumhecke | 321 m ² | V: Entsiegelung und Feldgehölz-pflanzung (A1.1), Neuanlage Gehölzstrukturen (A5) | 599 m ² 224 m ² |
| | | | 1.265 m ² | B: Entsiegelung und Feldgehölz-pflanzung (A1.1) | 197 m ² |
| K 17 | 31c | Rasiges Großseggenried | 261 m ² | V: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 1.044 m² 1.392 m ² |
| | | | 962 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 842 m² 1.123 m ² |
| K 17 | 31f | Basen-Zwischenmoor | 212 m ² | V: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 1.288 m² 1.718 m ² |
| | | | 32 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 78 m² 104 m ² |
| K 17 | 31g | Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte | 271 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 20 m² 27 m ² |

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|---------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| K 16 | 30b | Baumhecke | 321 m ² | V: Entsiegelung und Feldgehölzpflanzung (A1.1), Neuanlage Gehölzstrukturen (A5) | 599 m ² 224 m ² |
| | | | 1.265 m ² | B: Entsiegelung und Feldgehölzpflanzung (A1.1) | 197 m ² |
| K 17 | 31c | Rasiges Großseggenried | 261 m ² | V: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 1.044 m ² |
| | | | 962 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 842 m ² |
| K 17 | 31f | Basen-Zwischenmoor | 212 m ² | V: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 1.288 m ² |
| | | | 32 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 78 m ² |
| K 17 | 31g | Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte | 271 m ² | B: Renaturierung-Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 20 m ² |

Seite wird ersetzt durch Deckblatt DDN7.2

Zur Berechnung des Kompensationsumfanges für die Biotopfunktionen werden funktional die *fiktiven Maßnahmen*

- „Neuanlage von Sandmagerrasen auf Ackerflächen“ zur Kompensation der Eingriffe in Ruderalisierte Sandmagerrasen,
- „Neuanlage von Laubwald“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Erlenbruch sowie
- „Renaturierung eines Fließgewässers“ zur Kompensation der Eingriffe in ein Feuchtgebüsch, Schilfröhrichte, Rasige Großseggenriede, ein Basen-Zwischenmoor und eine Hochstaudenflur

verwendet.

Neben den o.a. fiktiven Maßnahmen werden zu einem sehr geringen Anteil auch *reale Maßnahmen* direkt an der Trasse umgesetzt bzw. für die Eingriffe in geschützte Biotope angerechnet:

- „Entsiegelung und nachfolgend Neuanlage Feldgehölz“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke,
- „Neuanlage straßenbegleitender Gehölzstrukturen“ zur Kompensation der Eingriffe in eine Baumhecke sowie
- „Sukzession nach Wiederherstellung in Baufeld“ zur Kompensation der Eingriffe in einen Ruderalisierten Sandmagerrasen

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|---------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| K 7 | 8c | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 1.496 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 1.461 m ² |
| | | | 12.504 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 1.530 m ² |
| K 12 | 23a | Erlenbruch-Gewässer, eutrophes Standorte | 4.748 m ² | V: Neuanlage Laubwald (E2) | 28.203 m ² |
| | | | 32.193 m ² | B: Neuanlage Laubwald (E2) | 60.995 m ² |
| K 13 | 27 | Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte | 1.591 m ² | V: Renaturierung Gewässer (E2) | 6.364 m ² |
| | | | 4.799 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 5.969 m ² |
| K 14 | 28 | Schilfröhricht | 1.096 m ² | V: Renaturierung Gewässer (E2) | 4.384 m ² |
| | | | 398 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 260 m ² |
| K 16 | 30b | Baumhecke | 321 m ² | V: Entsiegelung und Feldgehölz-pflanzung (A1.1), Neuanlage Gehölzstrukturen (A5) | 599 m ² |
| | | | 1.265 m ² | B: Entsiegelung und Feldgehölz-pflanzung (A1.1) | 197 m ² |
| K 17 | 31c | Rasiges Großseggenried | 261 m ² | V: Renaturierung Gewässer (E2) | 1.044 m ² |
| | | | 962 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 842 m ² |
| K 17 | 31f | Basen-Zwischenmoor | 212 m ² | V: Renaturierung Gewässer (E2) | 1.288 m ² |
| | | | 32 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 78 m ² |
| K 17 | 31g | Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte | 271 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 20 m ² |

Seite wird ersetzt durch Deckblatt DN7.1 und DN7.2

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|-----------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| K 18 | 32 | Landschilfröhricht / Rasiges Seggenried | 1.019 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 2.038 m² 2.717 m ² |
| | | | 1.912 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) (E2a.3) | 688 m² 917 m ² |
| K 23 | 40a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 3.005 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 3.506 m² 7.012 m ² |
| | | | 38.626 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 3.952 m² 7.904 m ² |
| K 32 | 57 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 106 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 106 m² 212 m ² |
| | | | 5.998 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 543 m² 1.086 m ² |
| K 36 | 65a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 5.853 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 5.853 m² 11.706 m ² |
| | | | 11.418 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 2.284 m² 4.567 m ² |
| K 42 | 73a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 931 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 931 m² 1.862 m ² |
| | | | 2.715 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2.3.2) | 341 m² 683 m ² |
| K 42 | 73b | Sandmagerrasen | 3.379 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 9.011 m² 18.021 m ² |
| | | | 7.639 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) (E2a.1) | 4.521 m² 9.042 m ² |
| K 42 | 75 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 13 m ² | V: Sukzession nach Wiederherstellung (A8) | 20 m ² |
| Summe | | | 144.363 m² | | 147.252 m² 170.085 m² |

Die Lage der Ersatzmaßnahme E2 des Flächenpools „Zierker See“ ist im Lageplan der trassenfernen Maßnahmen (Unterlage 12.2.2, Blatt N3, N4 und N5) dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A5 und A8 sind in den Lageplänen der trassennahen Maßnahmen (Unterlage 12.2.1) enthalten. Der Maßnahmenkomplex E 2a ist auf Blatt N6 der Unterlage 12.2.2 dargestellt.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden können und das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| K 18 | 32 | Landschilfröhricht / Rasiges Seggenried | 1.019 m ² | V: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 2.038 m ² |
| | | | 1.912 m ² | B: Renaturierung Gewässer Neuanlage/Wiederherstellung Gewässer (E2) | 688 m ² |
| K 23 | 40a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 3.005 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 3.506 m ² |
| | | | 38.626 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 3.952 m ² |
| K 32 | 57 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 106 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 106 m ² |
| | | | 5.998 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 543 m ² |
| K 36 | 65a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 5.853 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 5.853 m ² |
| | | | 11.418 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 2.284 m ² |
| K 42 | 73a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 931 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 931 m ² |
| | | | 715 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 341 m ² |
| K 42 | 73b | Sandmagerrasen | 3.379 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 9.011 m ² |
| | | | 7.639 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker Umwandlung Acker in Grünland (E2) | 4.521 m ² |
| K 42 | 75 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 13 m ² | V: Sukzession nach Wiederherstellung (A8) | 20 m ² |
| Summe | | | 144.363 m² | | 147.252 m² |

Die Lage der Ersatzmaßnahme E2 des Flächenpools „Zierker See“ ist im Lageplan der trassenfernen Maßnahmen (Unterlage 12.2.2, Blatt N3, N4 und N5) dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A5 und A8 sind in den Lageplänen der trassennahen Maßnahmen (Unterlage 12.2.1) enthalten.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden können und das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.

| Konflikt Nr. | Biotop Nr. | Biotoptyp | Umfang | Kompensation von Verlust (V) und Beeinträchtigung (B) | Umfang |
|--------------|------------|-----------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------|
| K 18 | 32 | Landschilfröhricht / Rasiges Seggenried | 1.019 m ² | V: Renaturierung Gewässer (E2) | 2.038 m ² |
| | | | 1.912 m ² | B: Renaturierung Gewässer (E2) | 688 m ² |
| K 23 | 40a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 3.005 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 3.506 m ² |
| | | | 38.626 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 3.952 m ² |
| K 32 | 57 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 106 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 106 m ² |
| | | | 5.998 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 543 m ² |
| K 36 | 65a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 5.853 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 5.853 m ² |
| | | | 11.418 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 2.284 m ² |
| K 42 | 73a | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 931 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 931 m ² |
| | | | 2.715 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 341 m ² |
| K 42 | 73b | Sandmagerrasen | 3.379 m ² | V: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 9.011 m ² |
| | | | 7.639 m ² | B: Neuanlage Sandmagerrasen auf Acker (E2) | 4.521 m ² |
| K 42 | 75 | Ruderalisierter Sandmagerrasen | 18 m ² | V: Sukzession nach Wiederherstellung (A8) | 20 m ² |
| Summe | | | 147.252 m² | | 147.252 m² |

Die Lage der Ersatzmaßnahmen des Flächenpools „Zierker See“ ist im Lageplan der trassenerfernen Maßnahmen (Unterlage 12.2.2) dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A5 und A8 sind in den Lageplänen der trassennahen Maßnahmen (Unterlage 12.2.1) enthalten.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden können und das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Es wird daher eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt.

Seite wird ersetzt durch Deckblatt DNB